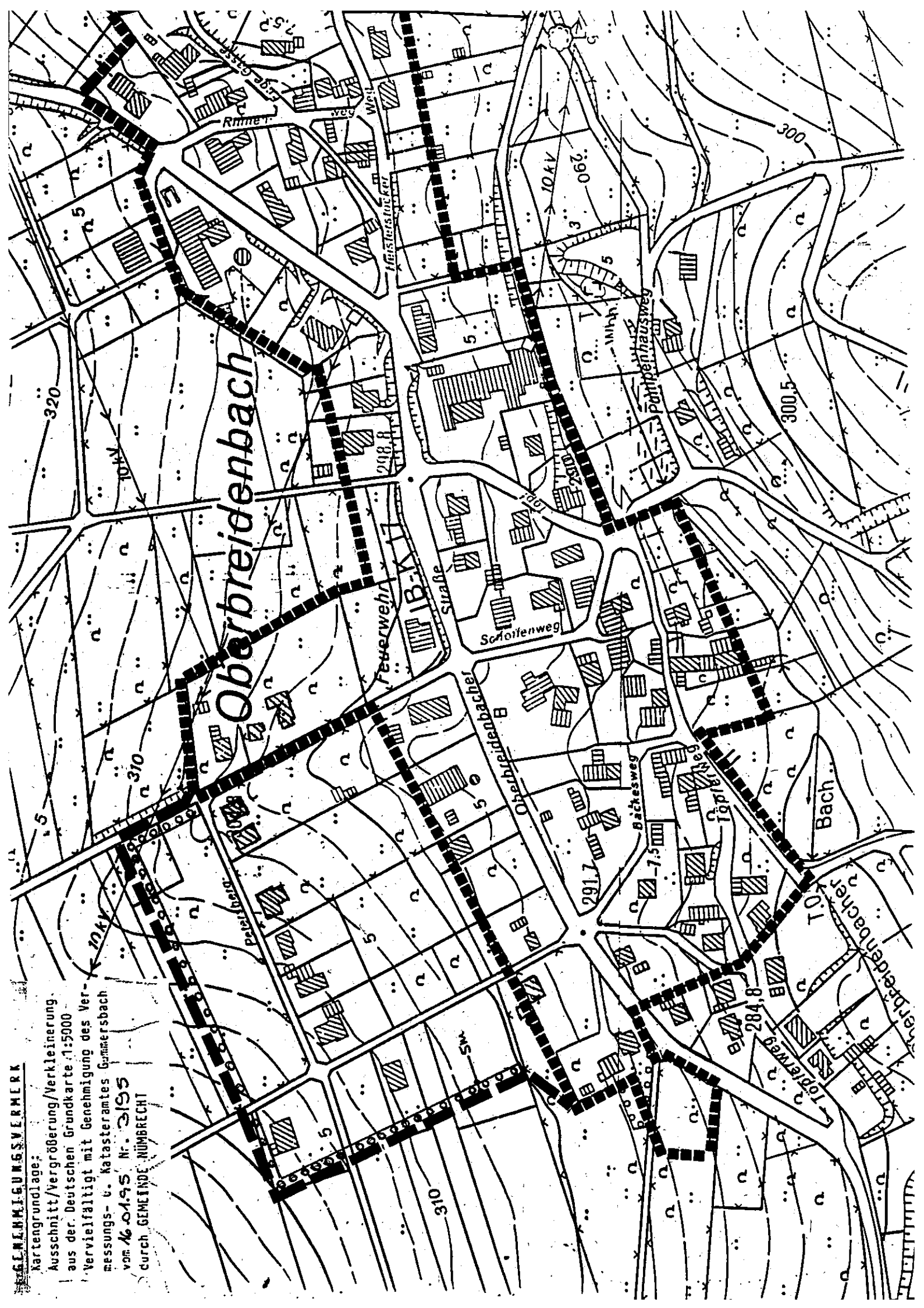



GEMEINDEGEGENSTÄNDLICHES VERMÖGEN


Kartengrundlage:
Ausschnitt/Vergrößerung/Verkleinerung
aus der Deutschen Grundkarte 1:5000
Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- u. Katasteramtes Gummersbach
von 16.04.95 Nr. 3195
DURCH GEMEINDE NÜRNBERG




Legende
zur
**Satzung gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BauGB (Entwicklungssatzung) für
Oberbreidenbach**

M : 1 : 2.500

 bestehender Satzungsbereich
(gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und 3 BauGB)

 Satzung gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BauGB
(Entwicklungssatzung)

 Flächen mit Bindungen für das Anpflanzen von
Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanz-
ungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB
(hier: Obstbäume)

Satzung

nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BauGB (Entwicklungssatzung) für die Ortslage Oberbreidenbach

Für die Ortslage Oberbreidenbach besteht eine rechtskräftige Ortslagenabgrenzungssatzung. Die bestehende Satzung wird gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BauGB im Wege der sog. Entwicklungssatzung erweitert. Aufgrund des § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) – SGV. NW 2023 -, hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am 23.02.2000 folgende Satzung beschlossen :

§ 1

Der Geltungsbereich der Satzung ist den Darstellungen in beiliegender Anlage (Kartenausschnitt 1 : 2.500) zu entnehmen, wobei die Innenkante der Umrandung für die Festlegung maßgebend ist. Der beiliegende Kartenausschnitt sowie die beigefügte Begründung sind Bestandteil dieser Satzung. Die sog. Entwicklungssatzung gilt nur für den gekennzeichneten Bereich. Die bestehende rechtskräftige Satzung bleibt unberührt.

§ 2

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes gem. § 30 BauGB findet diese Satzung keine Anwendung. Mit dem Inkrafttreten eines solchen Bebauungsplanes tritt diese Satzung außer Kraft.

§ 3

Innerhalb der gekennzeichneten Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB (siehe Satzungskarte) ist eine einreihige Pflanzung von Obstbäumen in einem Abstand von 10 m vorzunehmen. Pflanz- und Pflegemaßnahmen sind als Anlage beigefügt. Für die genannten Pflanzmaßnahmen gilt, daß ausschließlich Hochstämme heimische Obstsorten zur Verwendung kommen (s. Pflanzliste).

§ 4

Die Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.